Landratsamt Wartburgkreis
Dezernat: III

Bad Salzungen, 27.05.2011

Vorlage an den Kreisausschuss

Betr.:
2. Änderung der Sportförderrichtlinie des Wartburgkreises vom 01.01.2006

Eingang: 01.06.2011
KA 276-18/2011
TOP-Nr.: 20
(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die 2. Änderung der Sportförderrichtlinie des Wartburgkreises mit Wirkung zum 01.09.2011 in der als Anlage beigefügten Fassung zu beschließen.

II. Begründung:

Mit der Änderung der bisher gültigen Sportförderrichtlinie des Wartburgkreises schlägt die Verwaltung vor, die Antragsfrist auf den 31.07. eines jeden Jahres vorzulegen. Dies macht sich erforderlich, um die Fördermittel der Richtlinie, Teil III und V früher auszahlen zu können und die Bearbeitungszeit zwischen Abgabe der Landesförderanträge, die bis zum 30.09. eines Jahres beim Land einzureichen sind, und der Kreisförderanträge zu verlängern. Des Weiteren sollen in Richtlinie, Teil V unter Pkt 5. die Wörter „bis zu" gestrichen werden um den Aufwand der Vereine und der Verwaltung für die Nachweisführung und Abrechnung zu reduzieren. In allen Teilen der Sportförderrichtlinie soll unter dem Pkt. Zuwendungsempfängern das Wort „gemeinnützig" ergänzt werden. Im Teil I der Richtlinie soll unter Pkt. 7.1. zum Verwendungsnachweis ein Sachbericht abgegeben werden.

Der Sportbeirat hat in seiner Sitzung am 24.05.2011 der Änderung der Sportförderrichtlinie gemäß Anlage einstimmig zugestimmt.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind im beigefügten Entwurf markiert.

R. Krebs
Landrat

C. Döring
Kreisbeigeordnete

Anlage: Entwurf der geänderten Sportförderrichtlinie

ENTWURF

SPORTFÖRDERRICHTLINIE

DES

WARTBURGKREISES

(gültig ab 1. Januar 2006)

Inhalt:

I. Förderung von Baumaßnahmen an Sportstätten der Städte, Gemeinden und Vereine

II. Förderung der Beschaffung von langlebigen Sportgeräten

III. Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Organisationsleitern und Jugendleitern

IV. Förderung von Sportveranstaltungen

V. Förderung des Kinder- und Jugendsportes

Die Funktionsbezeichnungen in der Sportförderrichtlinie gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Beschlussfassung des Kreistages vom 21.12.2005 und Änderung vom 10.09.2008 und Änderungen vom 24.05.2011

I. Förderung von Baumaßnahmen an Sportstätten der Städte, Gemeinden und Vereine

1. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Aus-, Um- und Neubau sowie die Modernisierung und Sanierung (Instandsetzung) öffentlicher Sportstätten sowie Umbaumaßnahmen bisher nicht sportlich genutzter Flächen und Räume.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Sportplatzanlagen incl. Sportplatzgebäude
- Sporthallen (auch Sport- und Vereinsräume)
- Anlagen für besondere Sportarten
- in begründeten Ausnahmefällen der Erwerb von bestehenden Sportstätten, ausgenommen Grunderwerb

2.2. Nicht zuwendungsfähig sind:

- Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend dem bezahlten Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden
- Ausgaben für Baugrundstücke, Aufwendungen für die öffentliche Erschließung
- Ausgaben für die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln
- Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen
- Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen
- die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist
- Ausgaben für die Erstellung von PKW-Stellplätzen

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:
Städte, Gemeinden und eingetragene, gemeinnützige Sportvereine
Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz im Wartburgkreis haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Zuwendungen können gewährt werden, wenn ein förderfähiger sportfachlicher Bedarf vorliegt.

4.2. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Vorhaben im Sport- und Spielstättenrahmenleitplan des Wartburgkreises ausgewiesen ist oder die Dringlichkeit der Baumaßnahme außerhalb des Sport- und Spielstättenrahmenleitplanes durch den Antragsteller nachgewiesen wird.

4.3. Sportstätten sollen in der Regel in Abmessungen, Gliederung und Ausstattung den Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie den DIN- und Europanormen und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau entsprechen.

5. Art, Umfang, Höhe der Förderung

5.1. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung.

5.2. Sie kann bis zu 25 % der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten betragen.

5.3. Vorhaben werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähige Gesamtkosten 2.500,- € übersteigen.

5.4. Die Höchstgrenze der Förderung beträgt 25.000,- €.

5.5. Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die von Sportvereinen oder von Dritten erbracht werden, können, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Diese sollen in der Regel 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
Sie sind vom bauleitenden Architekten oder einem anderen Bausachverständigen zu bestätigen.
Die Arbeitsstunde wird mit 7,50 € berechnet.

5.6. Der Landrat kann im Einzelfall auf Empfehlung des zuständigen Ausschusses Ausnahmen treffen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
Antragsformulare sind beim

Landratsamt Wartburgkreis
Amt für Schule und Kultur
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

erhältlich.

6.2. Das Vorhaben ist beim Amt für Schule und Kultur des Wartburgkreises in 2-facher Ausfertigung bis zum 31.07. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu beantragen.

6.3. Die Maßnahme darf vor der Anmeldung noch nicht begonnen sein.
Über einen vorzeitigen Baubeginn entscheidet der Landrat.

6.4. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Erläuterung der vorgesehenen Maßnahme, Beschreibung und Begründung des Bedarfs
- Eigentumsnachweis mittels Grundbuchauszugs oder Vorlage des Miet-, Pacht-, oder Erbbaurechtsvertrages mit einer Restnutzungsdauer von mindestens 25 Jahren (bei Neubaumaßnahmen) bzw. 15 Jahren (bei Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen)
- ein vorläufiger Finanzierungsplan
- Zeichnungen
- Projektunterlagen mit Kostenschätzung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (bei Vereinen)

6.5. Die Einordnung der beantragten Maßnahmen in eine Dringlichkeitsliste des Landkreises für den Sportstättenbau erfolgt nach Empfehlung des Sportbeirates und des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit im laufenden Jahr bis zum 30.09. für das Folgejahr.

6.6. Der Sportbeirat und der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit empfehlen nach pflichtgemäßem Ermessen dem Landrat die Bewilligung einer Zuwendung.

6.7. Der Landrat setzt die Höhe der Zuwendung durch schriftlichen Bewilligungsbescheid fest. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

6.8. Zuwendungsempfänger haben unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendungen haben, dem Amt für Schule und Kultur mitzuteilen.

6.9. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine eventuelle Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz.

6.10. Die Auszahlung der Mittel erfolgt an den Antragsteller nach Eingang der Empfangsbestätigung des Bewilligungsbescheides und des Mittelabrufes.
Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung innerhalb des Bewilligungszeitraumes für fällige Zahlungen benötigt wird.
Zur Begleichung der innerhalb der Zweimonatsfrist fällig werdenden Rechnungen ist nur der Kreisanteil in Höhe von 25 % aus Kreismitteln abzurufen. Zum gleichen Zeitpunkt sind 75 % andere Mittel entsprechend des Finanzierungsplanes einzusetzen.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

7.1. Die dem Förderzweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Landratsamt nach Abschluss der Maßnahme - innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist - durch Vorlage eines Verwendungsnachweises nachzuweisen.
Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungen mit Rechnungskopien einzureichen, ein Sachbericht und die Abrechnung der unentgeltlichen Arbeitsleistungen, die auf einem gesonderten Formblatt erfolgt.
Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht zur Maßnahme beizufügen.

7.2. Wird der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet oder erfolgt kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis, wird die geleistete Zahlung ganz oder teilweise mit Zinsen zurückgefordert.

7.3. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege an den Antragsteller zurückgegeben.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2004 (KA-Beschluss-Nr. 549-46/2003 vom 15.12.2003) außer Kraft.

II. Förderung der Beschaffung von langlebigen Sportgeräten

1. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis fördert nach dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Ausstattung der Sportvereine mit langlebigen Sport- und Spielgeräten.

Gefördert wird die Beschaffung von Sport- und Spielgeräten, die vorrangig außerhalb des Schulsportes genutzt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Zuwendungsfähig sind:
Sport- und Spielgeräte mit einem Mindestanschaffungspreis (pro Einzelgerät) von 410,00 €, die bei normaler Nutzung mindestens 5 Jahre verwendet werden können.

2.2. Nicht zuwendungsfähig ist:
Sportbekleidung

3. Zuwendungsempfänger

Eingetragene, gemeinnützige Sportvereine mit Sitz im Wartburgkreis

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind:
- ein förderfähiger sportfachlicher Bedarf
- eine angemessene Eigenleistung des Antragstellers
- eine gesicherte Gesamtfinanzierung
- die Anschaffung im Bewilligungsjahr

5. Art, Umfang, Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung.
Sie kann bis zu 33 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
Als zuwendungsfähige Ausgaben gilt das wirtschaftlichste Angebot der Lieferfirmen.
Die Höchstgrenze der Förderung beträgt 1.500,- €.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
Antragsformulare sind beim:

Landratsamt Wartburgkreis,
Amt für Schule und Kultur
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

erhältlich.

6.2. Die Anträge sind bis zum 31.07. des laufenden Jahres bei dem Amt für Schule und Kultur des Wartburgkreises einzureichen.

6.3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Erläuterung des sportlichen Bedarfs
- Finanzierungsplan
- 3 vergleichbare Angebote von Lieferfirmen
- Erklärung zur Beteiligung weiterer Zuwendungsgeber

6.4. Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet nach Empfehlung des Sportbeirates und des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit der Landrat durch einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

6.5. Die Auszahlung der Mittel an den Antragsteller erfolgt nach dem Eingang des Verwendungsnachweises. Zum Verwendungsnachweis gehören die Empfangsbestätigung des Bewilligungsbescheides, die Vorlage der Originalrechnungen mit Rechnungskopien, der Nachweis der Bezahlung der Rechnung sowie ein Sachbericht.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

7.1. Die dem Förderzweck entsprechende Verwendung der Zuwendung wird durch den Amt für Schule und Kultur des Wartburgkreises geprüft.

7.2. Wird die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen, wird der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben.

7.3. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege an den Antragsteller zurückgegeben.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2004 (KA-Beschluss-Nr. 549-46/2003 vom 15.12.2003) außer Kraft.

III. Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern

1. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis fördert nach dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Tätigkeit und die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern.
Durch den Einsatz von gut ausgebildeten Übungsleitern soll der Sportbetrieb in den Vereinen und Sportverbänden weiter verbessert werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Zuwendungsfähig sind:
- Die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern mit mindestens zweitägiger Dauer.
- Die Tätigkeit von Übungsleitern im Nachwuchsbereich

2.2. Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die bereits auf Landesebene gefördert wurden.

3. Zuwendungsempfänger

Eingetragene, gemeinnützige Sportvereine mit Sitz im Wartburgkreis

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden gewährt, wenn ein förderfähiger sportfachlicher Bedarf vorliegt.

5. Art, Umfang, Höhe der Förderung

5.1. Für Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern mit mindestens zweitägiger Dauer kann ein Zuschuss bis zu 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten pro Lehrgangsteilnehmer (Lehrgangsgebühren und nachgewiesene Fahrkilometer) gewährt werden. Als Fahrtkosten sind je Fahrkilometer der kürzesten Strecke 0,25 € zu berücksichtigen.

5.2. Für die Tätigkeit von Übungsleitern in den Sportvereinen, die im Nachwuchsbereich (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre) tätig sind, kann eine Pauschale wie folgt gewährt werden:
- für Übungsleiter mit gültiger Lizenz bis zu 200,- € je Übungsleiter und Spiel- und Wettkampfjahr
- für Übungsleiter ohne Lizenz bis zu 100,- € je Übungsleiter und Spiel- und Wettkampfjahr

Eine Lizenz wird anerkannt, wenn sie bis zum 31.12. des Vorjahres gültig war.
Grundlage der Anzahl der geförderten Übungsleiter ist die Zahl der Mitglieder des antragstellenden Vereines bis 18 Jahre entsprechend der aktuellen Bestandserhebung des Kreissportbundes.
Gefördert werden je angefangene 20 Mitglieder 1 Übungsleiter.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Zuwendungen werden nur auf formlosen schriftlichen Antrag gewährt.
Der Antrag ist bis spätestens zum 31.07. jeden Jahres für das abgelaufene Spiel- und Wettkampfjahr einzureichen beim

Landratsamt Wartburgkreis
Amt für Schule und Kultur
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

6.2. Dem Antrag zu Ziffer 5.1. (Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern) sind durch den Antragsteller der Nachweis der Lehrgangsgebühren und der gefahrenen Kilometer je Übungsleiter beizufügen.

6.3. Der Landrat setzt die Höhe der Zuwendung durch schriftlichen Bewilligungsbescheid nach Eingang eines Sammelnachweises von den zuständigen Kreissportbünden fest. Dabei werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel alle bis zum Stichtag nach Pkt 6.1. eingegangenen Anträge gleichbehandelt.
Die Sammelnachweise sollen bis spätestens 30.09. jeden Jahres beim Amt für Schule und Kultur des Wartburgkreises eingereicht werden. Die Kreissportbünde bestätigen damit die Anzahl der förderfähigen Übungsleiter je Verein (gemäß Ziffer 5.2. Abs.1). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

6.4. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch den Wartburgkreis an den antragstellenden Verein nach Eingang der Empfangsbestätigung des Bewilligungsbescheides.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Einzelnachweise gemäß Ziffer 6.2., 6.3. und 6.4. beim Amt für Schule und Kultur vorliegen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2004 (KA-Beschluss-Nr. 549-46/2003 vom 15.12.2003) außer Kraft.

IV. Förderung von Sportveranstaltungen

1. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis fördert nach dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, die den Zielen der Sportförderung nach § 1 des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) dienen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Zuwendungsfähig sind:

- Sportveranstaltungen der Vereine mit Sitz im Wartburgkreis.
- Sportveranstaltungen, die den Behindertensport in den Vordergrund stellen
- Sportveranstaltungen des Breitensportes, im Besonderen Kinder- und Jugend- sowie Familien- und Seniorensportveranstaltungen.

2.2. Nicht zuwendungsfähig sind:
Sportveranstaltungen, bei denen Preisgelder gezahlt werden, ausgenommen bei den Sportarten, bei denen das die anerkannten Fachverbände durch die Satzung zwingend vorschreiben.

3. Zuwendungsempfänger

Eingetragene, gemeinnützige Sportvereine mit Sitz im Warburgkreis

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können für Sportarten gewährt werden, die den Zielen der Sportförderung nach § 1 ThürSportFG dienen.

5. Art, Umfang, Höhe der Förderung

5.1. Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie betragen bis zu 33 % der anerkannten Gesamtkosten. Sportveranstaltungen, die den Behindertensport in den Vordergrund stellen, können mit 100 % der anerkannten Gesamtkosten gefördert werden.

5.2. Als förderungsfähige Ausgaben werden anerkannt:

- Reisekosten (Organisationsteam, Kampf- und Schiedsrichter, Referenten), wobei die Reisekosten mit 0,25 € pro Fahrkilometer (kürzeste Strecke) und Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel angesetzt werden.
- Organisation (Druckkosten, Raummieten, Telefon- und Faxgebühren, Porti Bürobedarf, Leihgebühren, Veranstaltungstechnik)
- Ehrungen (Pokale, Urkunden, Ehrenpreise, Erinnerungsurkunden)
- Honorare/ Aufwandsentschädigungen für Kampf- und Schiedsrichter
- Kleinsportgeräte (Gesamtwert je Veranstaltung bis zu 100,00 €)

Die Höchstgrenze der Zuwendung beträgt 500,00 €.
In Ausnahmefällen (z.B. bei Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung) kann der Landrat höhere Zuwendungen festlegen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
Antragsformulare sind beim:

Landratsamt Wartburgkreis
Amt für Schule und Kultur
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

erhältlich.

6.2. Die Anträge sind bis zum 31.07 des laufenden Jahres beim Amt für Schule und Kultur des Wartburgkreises einzureichen.

6.3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Beschreibung der Veranstaltung
- Kosten- und Finanzierungsplan

6.4. Der Landrat setzt die Höhe der Zuwendung durch schriftlichen Bewilligungsbescheid fest. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

6.5. Die Auszahlung der Mittel erfolgt an den Antragsteller nach dem Eingang des Verwendungsnachweises. Zum Verwendungsnachweis gehören die Empfangsbestätigung des Bewilligungsbescheides und die Vorlage aller Originalbelege mit Kopien über die Gesamtausgaben.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

7.1. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 6.5. im Amt für Schule und Kultur des Wartburgkreises vorliegt.
Wird die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen, wird der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben.

7.2. Nach der Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege an den Antragsteller zurückgegeben.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2004 (KA-Beschluss-Nr. 549-46/2003 vom 15.12.2003) außer Kraft.

V. Förderung des Kinder- und Jugendsportes

1. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis fördert nach dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Neuaufbau von Kinder- und Jugendmannschaften/-sportgruppen sowie Fahrtkosten für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre an Bezirks- Landes- und deutschen Meisterschaften bzw. für Kinder- und Jugendmannschaften/ -Sportgruppen pro Spiel- und Wettkampfjahr.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Zuwendungsfähig sind:

2.1.1. Der Neuaufbau von Kinder- und Jugendmannschaften.
Eine beantragte Startzuwendung wird nur einmal und nur solchen Kinder- und Jugendmannschaften gewährt, die beim zuständigen Fachverband gemeldet sind und erstmalig am Spielbetrieb teilnehmen.

2.1.2. Fahrtkosten für Wettkämpfe von Kindern und Jugendlichen bei Teilnahme an Bezirks-, Landes- und deutschen Meisterschaften.

2.1.3. Fahrtkosten für Teilnahme von Kinder- und Jugendmannschaften/-Sportgruppen an Wettkämpfen, Punkt- und Pokalspielen im Spiel- und Wettkampfjahr.

2.2. Nicht zuwendungsfähig sind Wettkämpfe, die auf Landesebene gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Eingetragene, gemeinnützige Sportvereine mit Sitz im Wartburgkreis

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können für Sportarten gewährt werden, die den Zielen der Sportförderung nach § 1 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) dienen.

5. Art, Umfang, Höhe der Förderung

5.1. Für den Neuaufbau von Kinder- und Jugendmannschaften gemäß Ziffer 2.1.1. dieser Richtlinie kann eine Pauschale von 100,00 € für jede gemeldete Mannschaft im Spiel- und Wettkampfjahr gezahlt werden.

5.2. Für Fahrtkosten bei Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Wettkämpfen gemäß Ziffer 2.1.2. der Richtlinie kann eine Pauschale von 100,00 € pro Wettkampf und Verein gewährt werden.

5.3. Für Fahrtkosten bei Teilnahme an Wettkämpfen, Punkt- und Pokalspielen gemäß Ziffer 2.1.3. kann eine Pauschale pro Kinder- und Jugendmannschaft/ -Sportgruppe je Spiel- und Wettkampfjahr wie folgt gezahlt werden:

- pro Mannschaft/Sportgruppe ab 2-6 Teilnehmern von 120,- €
- pro Mannschaft/Sportgruppe ab 7 Teilnehmern von 200,- €

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Zuwendungen werden nur auf formlosen schriftlichen Antrag beim

Landratsamt Wartburgkreis
Amt für Schule und Kultur
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

gewährt.

6.2. Die Anträge sind erst nach Abschluss des Spiel- bzw. Wettkampfjahres, jedoch bis spätestens 31.07. des laufenden Jahres beim Amt für Schule und Kultur des Wartburgkreises einzureichen.

6.3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zu Ziffer 5.1. eine Bestätigung des zuständigen Fachverbandes
- Zu Ziffer 5.2. Teilnahmebestätigung des zuständigen Fachverbandes
- Zu Ziffer 5.3. Teilnahmebestätigung des zuständigen Fachverbandes (z.B. offizieller Spielplan)

6.4. Der Landrat setzt die Höhe der Zuwendung durch schriftlichen Bewilligungsbescheid fest. Dabei werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel alle bis zum Stichtag nach Pkt 6.2. eingegangenen Anträge gleichbehandelt.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

6.5. Die Auszahlung der Mittel an den Antragsteller erfolgt nach dem Eingang der Empfangsbestätigung des Bewilligungsbescheides.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

7.1. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Unterlagen nach Ziffer 6.3. und 6.5. im Amt für Schule und Kultur des Wartburgkreises vorliegen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2004 (KA-Beschluss-Nr. 549-46/2003 vom 15.12.2003) außer Kraft.